

XI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

vom 14. August 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. Januar 2018¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994»³ wird wie folgt geändert:

Art. 5b (neu)

c) Berichterstattung über zwischenstaatliche Vereinbarungen

¹ Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat jährlich einen Bericht über die geltenden und den Stand der geplanten zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Verfassungs- oder Gesetzesrang haben oder im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen von allgemeinem Interesse sind.

Art. 40

² Der Dienst für politische Planung und Controlling:

d) führt zuhanden der Regierung eine Übersicht über:

3. (**neu**) die geltenden und den Stand der geplanten zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Verfassungs- oder Gesetzesrang haben oder im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen von allgemeinem Interesse sind;

1 ABl 2018, 678 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 13. Juni 2018; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 14. August 2018; in Vollzug ab 1. Januar 2019.

3 sGS 140.1.

nGS 2018-058

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 13. Juni 2018

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Imelda Stadler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der XI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wurde am 14. August 2018 rechts-
gültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 3. Juli bis 13. August 2018
keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

St.Gallen, 14. August 2018

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

4 Siehe ABl 2018, 3072 f.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2018, 2592 f.

